



Präs/2b - Schulrecht und sonstige
Rechtsleistungen

Christina Fröch
Sachbearbeiterin

christina.froech@bildung-bgld.gv.at
+43 2682 710-1025
Fax +43 2682 710-1009
Kernausteig 3, 7000 Eisenstadt

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl

An alle
Schulerhalter und Dienstorte

Geschäftszahl: BD/PS-2-444/3-2022

Gewährung eines Zuschusses zur Finanzierung der schulischen Tagesbetreuung – Informationen zum Bildungsinvestitionsgesetz

Eisenstadt, 14. März 2022

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Ausbau sowie die Erhaltung der Schulischen Tagesbetreuung an den Burgenländischen Schulen ist ein wichtiges Element einer bedarfsorientierten Weiterentwicklung des Schulsystems und eine entscheidende Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Diesbezüglich dürfen wir Sie davon informieren, dass mit 01.09.2019 das Bildungsinvestitionsgesetz (BIG) in Kraft getreten ist und in den Aufgabenbereich der Bildungsdirektion für Burgenland übertragen wurde. In der Beilage befindet sich eine Zusammenfassung der wichtigsten Informationen rund um das Bildungsinvestitionsgesetz sowie ein entsprechendes Antragsformular. Die detaillierten Richtlinien können auf der Homepage des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung nachgelesen werden.

Der Antrag betreffend Personalkosten- und Infrastrukturförderung ist im Zeitraum von 01.04.2022 bis 30.06.2022 und der Antrag für die Förderung der Ferienbetreuung ist bis längstens 31.08.2022 bei der Bildungsdirektion für Burgenland per Post oder elektronisch (office@bildung-bgld.gv.at) einzubringen. Um eine reibungslose Abwicklung gewährleisten zu können, wird um ehestmögliche Einbringung ersucht. Die Schulerhalter haben einen

Nachweis durch eine mit Belegen nachweisbare Aufgliederung der tatsächlichen Aufwendungen für Infrastruktur und Personal zu erbringen. Weiters sind aktuelle Qualifikationsnachweise des Freizeitpersonals beizulegen. Eine zusätzliche Vorlage von Belegen oder eine Einsichtnahme in diese bei den Schulerhaltern kann gefordert werden.

Verspätet oder unvollständig eingebrachte Anträge werden ausnahmslos **nicht** berücksichtigt.

Eine etwaige Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach abschließender Prüfung der gesammelten Anträge. Die Mittel werden nach Maßgabe der verfügbaren budgetären Mittel gewährt.

Auf die Gewährung von Mitteln aus dem Bildungsinvestitionsgesetz besteht seitens des Schulerhalters kein Rechtsanspruch.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

Für den Bildungsdirektor:
Mag. Dr. Gerhard Jakowitsch

Elektronisch gefertigt!